

Biotopschutz in der Stadt Landshut und weiterer Handlungsbedarf bei der amtlichen Biotopkartierung

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.04.2021	Stadt Landshut, den	30.03.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

Kurzzusammenfassung: In der Diskussion im Stadtrat und in der Öffentlichkeit, vor allem der örtlichen und überörtlichen Presse, haben in der letzten Zeit einige erhebliche Unklarheiten zu den Fragen des hiesigen Biotopschutzes bestanden, die im allseitigen Interesse einer umfassenden Klarstellung bedürfen. Die Biotopkartierung in der Stadt Landshut, die in den Jahren 1987 bis 1991 durchgeführt wurde, ist nicht mehr aktuell. Sie bedarf dringend der Aktualisierung. Zuständig hierfür ist nicht die Stadt Landshut, sondern das Bayerische Landesamt für Umwelt. Zur Vermeidung von Irrtümern und fehlsamen Beurteilungen ist dringend eine Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und die heutige Aussagekraft der im Internet allgemein zugänglichen Daten der Biotopkartierung erforderlich.

1. Fachliche und rechtliche Grundlagen des Biotopschutzes

Der Biotopschutz ist im geltenden Naturschutzrecht mit Blick auf die Lebensräume von wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie die zwischen ihnen bestehenden und herzustellenden Zusammenhänge von herausragender Bedeutung.

a) Bedeutung des Begriffs Biotop

aa) Wissenschaftliche bzw. fachsprachliche Bedeutung

Der bei der Wortherkunft auf den altgriechischen Worten βίος (bíos) für Leben und τόπος (tópos) für Ort bzw. Raum basierende, seit Anfang des 20. Jahrhunderts in der Wissenschaftssprache verwendete Begriff *Biotop* hat bisher in der Fachwelt keine allgemein anerkannte Definition erfahren. Die folgende Abbildung (1) stellt die wesentlichen Komponenten des Biotopbegriffes im Zusammenhang mit den Begriffen der *Biozönose* (Lebensgemeinschaft) und des *Ökosystems* (Verbund von *Biotop* und *Biozönose*) dar.

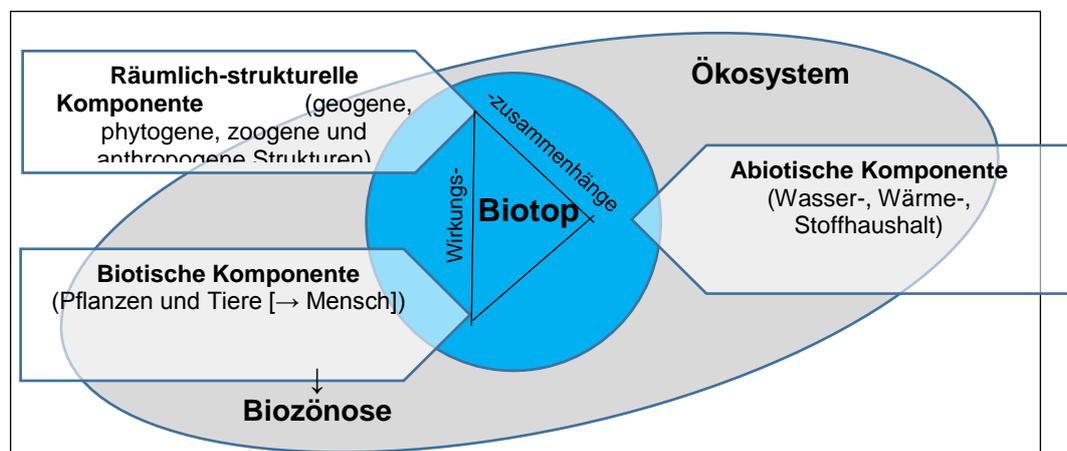


Abb. 1 (Eigene Darstellung)

bb) Naturschutzrechtliche Bedeutung

Vom Bundesgesetzgeber wurde der Begriff Biotop für seine Verwendung im geltenden Naturschutzrecht in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als

„Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“

bestimmt (Legaldefinition). Der Begriff des Biotops ist in anderen Rechtsgebieten, in denen er verwendet wird (vgl. beispielsweise § 135c Nr. 4 BauGB, Ziff. 2.3.7 Anlage 3 zum UVPG), ebenso zu verstehen.

b) Biotope im System des Naturschutzrechts

Der Begriff des Biotops ist wissenschaftlich und im System des geltenden Naturschutzrechts in unterschiedlichen Zusammenhängen verortet. Im Wesentlichen ist ausgehend von (1) der **fachsprachlichen Bedeutung** und (2) der **Legaldefinition** (siehe oben) zwischen (3) **kartierten Biotopen** und (4) **gesetzlich geschützten Biotopen** zu unterscheiden (**Abb. 2**).

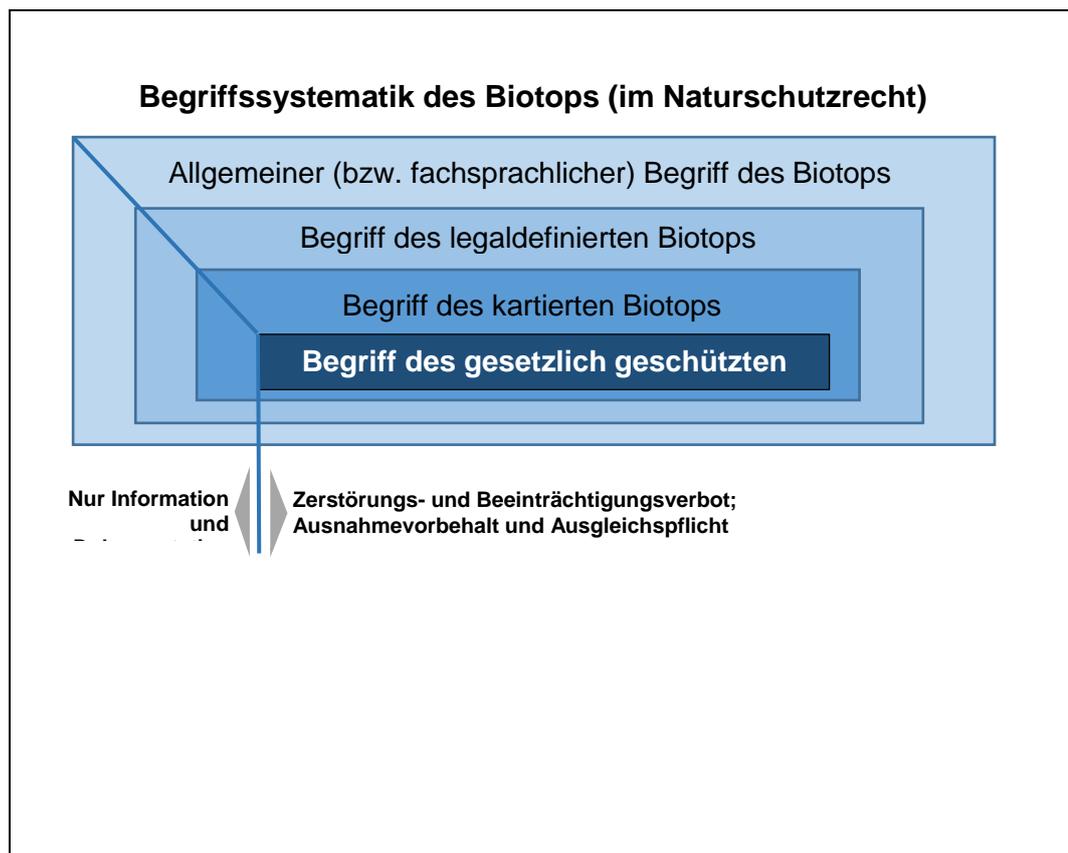


Abb. 2 (Eigene Darstellung)

aa) Biotopkartierung

Trotz ihrer Vielgestaltigkeit lassen sich Biotope wegen ihrer abgrenzbaren Beschaffenheit, ihrer ökologischen Bedingungen und ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften in unterschiedliche Typen abgrenzen. Die Typisierung richtet sich nach abiotischen Merkmalen (z. B. Feuchte, Nährstoffgehalt, Boden), biotischen Merkmalen (Vorkommen bestimmter Vegetationstypen und -strukturen, Pflanzengesellschaften, Tierarten) und bestimmten Nutzungsformen oder Strukturen. Die nach solchen Kriterien vorgenommene Biotopkartierung dient der Information und Dokumentation naturschutzfachlich beachtlicher Sachverhalte. Sie erfolgt nach systematischen Vorgaben in einer Kartieranleitung für die Erfassung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Biotoptypen in Bayern.

Zuständig für die amtliche Biotopkartierung in Bayern ist seit 1998 das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG).

Mangels Regelung im Sinn der Setzung einer Rechtsfolge handelt es sich bei der Biotopkartierung um keinen in einem Verwaltungsverfahren (Art. 9 ff. BayVwVfG) ergehenden Verwaltungsakt (Art. 35 BayVwVfG), sondern eine in einem *ipso jure* – Verfahren stattfindende

faktische Bestandsaufnahme und nachrichtliche Mitteilung. Die Biotopkartierung ist lediglich eine öffentliche Urkunde nach § 418 ZPO (Zeugnisurkunde über die eigene Wahrnehmung der zuständigen Behörde).

bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind nur Biotope, die die gesetzlich abschließend bestimmten Merkmale in § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG (vgl. auch § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG) aufweisen (**Abb. 3**). Nur bei solchen Biotopen ist ein Zerstörungs- und Beseitigungsverbot zu beachten.

Nach § 30 Abs. 7 BNatSchG werden die gesetzlich geschützten Biotope registriert („Biotopkartierung“).

Der Schutz besteht gesetzesunmittelbar (*self executing*-Vorschrift), bedarf also keines konkretisierenden Rechtsaktes. Die Darstellungen in der Biotopkartierung haben lediglich indizielle Bedeutung.

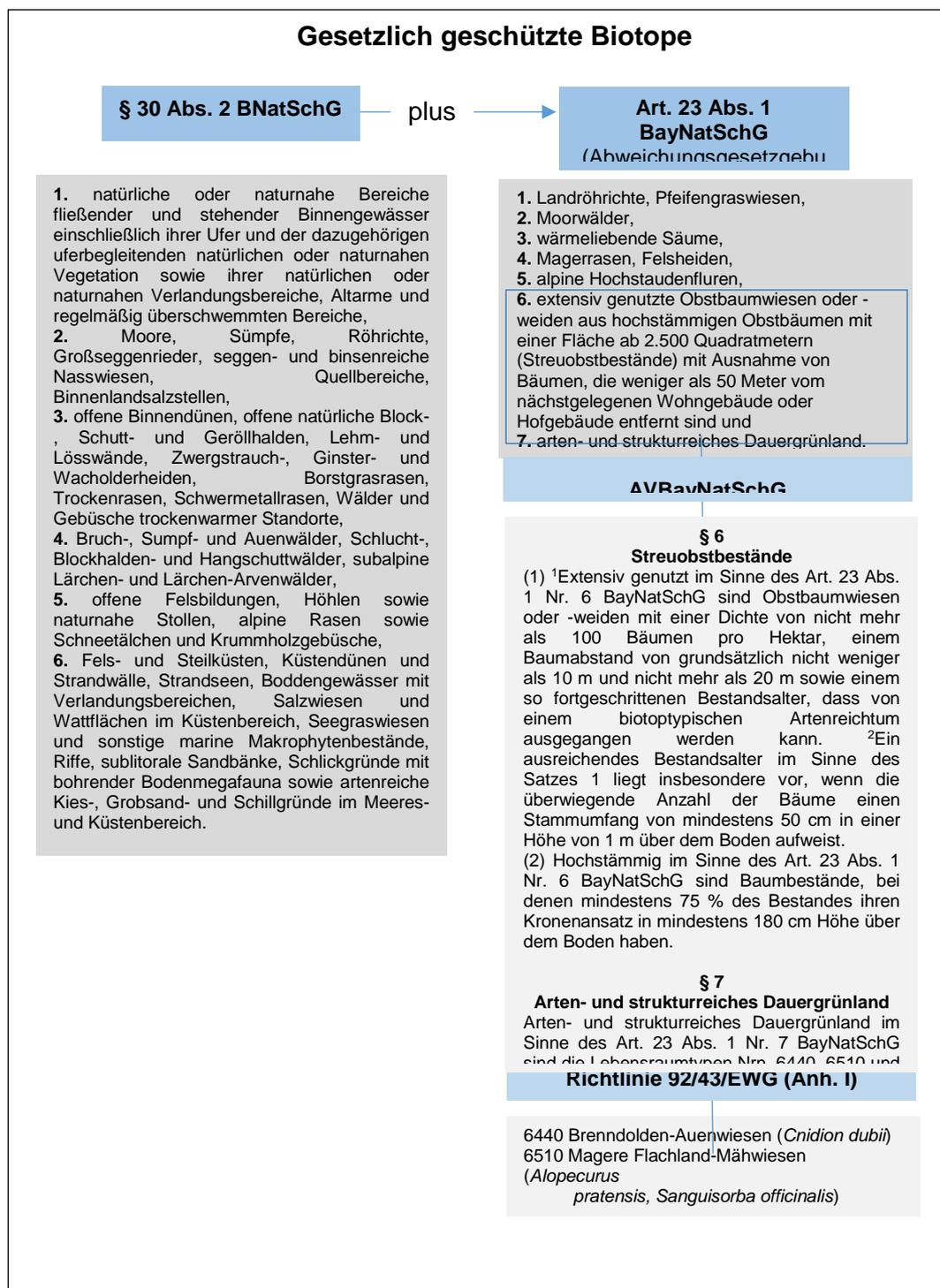


Abb. 3 (Eigene Darstellung)

Die Regierung ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. Unzutreffend ist aber die Behauptung, alle kartierten Biotop sind immer zugleich gesetzlich geschützte Biotop. Dies ist aus mehreren Gründen nicht der Fall:

- Bei der Biotopkartierung werden in Bayern auch nicht gesetzlich geschützte Biotop systematisch erfasst. **Sonstige Biotop** haben im Naturschutzrecht, etwa bei der Schaffung von Biotopverbundsystemen und bei der Biotopvernetzung, ihre Bedeutung (vgl. § 21 BNatSchG, Art. 19 BayNatSchG).
- Gegenüber dem Zustand bei der Biotopkartierung kann die Eigenschaft eines geschützten Biotops durch natürliche Sukzession oder durch menschliche Eingriffe ganz oder teilweise verloren gegangen sein (*Biotopwechsel*).
- Die Biotopkartierung kann nicht parzellenscharf/teilflächengenau oder fehlerhaft erfolgt sein.

Die Eintragung in die Biotopkartierung bedeutet nicht automatisch, dass ein Grundstück unbebaubar ist. Grundstückseigentümer können gegenüber den zuständigen Stellen jederzeit geltend machen, dass die Voraussetzungen für die Biotopkartierung nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen. Im Zweifel muss im Einzelfall überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Biotop eigenschaft und ggf. des gesetzlichen Biotopschutzes vorliegen. Beim Vorhandensein eines berechtigten Interesses kann im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (§ 43 VwGO) verwaltungsgerichtlich geklärt werden, ob es sich tatsächlich um ein Biotop handelt.

b) Biotopkartierung in der Stadt Landshut

In Bayern wurde bereits im Jahr 1974 mit der amtlichen Biotopkartierung begonnen und danach mit unterschiedlicher Maßstäblichkeit fortgesetzt. Systematisch hat eine Kartierung im Flachland, in den Städten, in den Alpen und auf militärisch genutzten Flächen stattgefunden (**Abb. 4**).

Jahr	Flachland	Stadt	Alpen	Militär
1974	Erstkartierung 1:50.000			
1975				
1976				
1977			Erstkartierung 1:50.000	
1978				
1979	Fortführung 1:25.000 (einzelne TK 25)	Erstkartierung 1:5.000		
1980				
1981				
1982				
1983				
1984				
1985	Fortführung 1:5.000		Pilotprojekt zur Fortführung	
1986				
1987				
1988				
1989				
1990				
1991	1) 2)	Fortführung 1:5.000	Fortführung 1:5.000	Erstkartierung 1:5.000
1992				
1993				
1994				
1995				
1996	Aktualisierung 1:5.000 teilflächengenau	Aktualisierung 1:5.000 teilflächengenau	Fortführung 1:5.000 teilflächengenau	
1997				
1998				
1999				
2000	13d-Aktualisierung 1:5.000 ohne Teilflächen	Aktualisierung 1:5.000 ohne Teilflächen		
2001				
2002				
2003	13d-Aktualisierung, Kartierung der FFH-LRT und Artenschutzkartierungen	Aktualisierung 1:5.000 mit Teilflächen		
2004				
2005				
2006	§ 30/Art. 13d-Aktualisierung, Kartierung der FFH- LRT und Artenschutzkartierungen			
2007				
2008				
2009				
2010				

Abb. 4 (Quelle: LfU)

Mit der Stadtbiotopkartierung in den 25 kreisfreien Städten wurde im Jahr 1979 begonnen. Die Methodik basiert auf der Biotopkartierung des Flachlandes. Darüber hinaus werden jedoch auch Biotoptypen, wie beispielsweise Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen kartiert, die besonders im Siedlungsbereich geschützt werden sollen.

In der **Stadt Landshut** hat die Biotopkartierung vom **01.09.1987 bis zum 27.09.1991** stattgefunden. Der Biotopanteil an der damaligen Stadtfläche von 6.582,7 ha beträgt mit 862,43 ha etwa 13,1 %. Erfasst werden 211 Biotope mit insgesamt 566 Teilflächen, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen (**Tab.**)

Biotoptyp	Fläche(ha)	Anteil(%)
Allee, Einzelbaum	15,44	1,79
Artenreiches Extensivgrünland	40,03	4,64
Auwälder	321,9	37,32
Bruchwälder	0,64	0,07
Buchenwälder, wärmeliebend	0,04	0
Feldgehölz, naturnah	10,28	1,19
Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	8,91	1,03
Feuchtgebüsche	5,11	0,59
Flachmoor, Streuwiese	0,14	0,02
Gewässer-Begleitgehölze, linear	42,38	4,91
Großseggenried	1,06	0,12
Hecken, naturnah	45,65	5,29
Initiale Gebüsche und Gehölze	4,37	0,51
Initialvegetation, naß	2,15	0,25
Initialvegetation, trocken	7,54	0,87
Kulturbestand, aufgelassen	1,16	0,13
Laubwälder, bodensauer	3	0,35
Laubwälder, mesophil	213,09	24,71
Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache	22,89	2,65
Magerrasen, basenreich	19,04	2,21
Mauer- und Ritzenvegetation	0,06	0,01
Mesophiles Gebüsche, naturnah	8,7	1,01
Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand	21,02	2,44
Quellen und Quelfluren, naturnah	4,89	0,57
Ruderalflur	18,61	2,16
Schlucht-, Schuttwald	0,56	0,06
Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	0,28	0,03
Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte)	17,65	2,08
Streuobstbestand	6,74	0,78
Untenwasser- und Schwimmblattvegetation	0,29	0,03
Verlandungsröhricht	9,37	1,09
Wärmeliebende Säume und Gebüsche	0,46	0,05
Zoologischer Biotop	8,35	0,97
Flächen ohne Biotopzuordnung	0,3	0,03

Tab. (Quelle: LfU, Stand: 24.11.2020)

c) Zugänglichkeit der Biotopkartierung

Die Ergebnisse der Biotopkartierung stehen im Internet zur Verfügung. Über das Geodatenportal FIN-Web stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt eine Vielzahl von Umweltdaten online zur Verfügung. Es können die Sachdaten als Access2000-Datenbank und die Geometriedaten als Shapefile kostenfrei heruntergeladen werden. Ein dazu geliefertes PDF-Dokument schlüsselt die Inhalte der Attributtabelle und Datenbanktabelle auf. Die Stadtbiotopkartierungen sind in einem eigenen Datenbestand enthalten. Die Geometriedaten können auch als WMS-Dienst abgerufen werden. Dabei werden ausgewählte Sachinformationen, wie beispielsweise die Biotoptypen und der gesetzliche Schutzstatus, mit angezeigt.

Darüber hinaus werden die Daten über den BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) angeboten (Abb. 5).

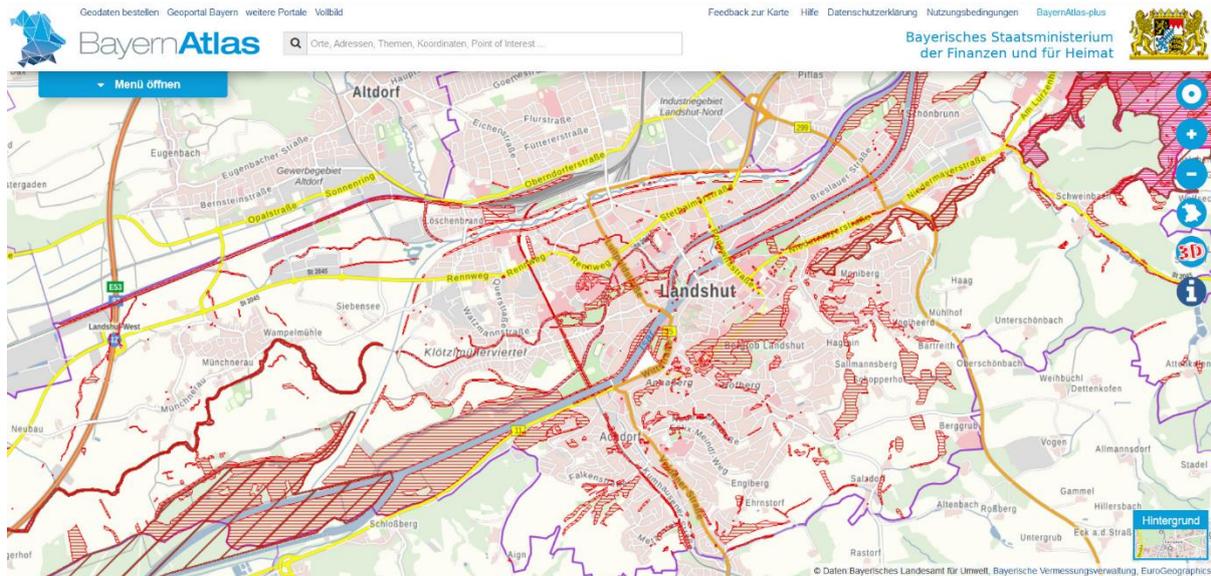


Abb. 5 (Quelle: www.geoportal.bayern.de)

d) Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung

Seit 1995 werden nach Bedarf Aktualisierungen der bayerischen Stadtbiotopkartierungen durchgeführt, um die Veränderungen am Biotopbestand in die Biotopkartierung einzuarbeiten. Die Aufgaben können nur schrittweise wahrgenommen werden (ca. 3 Landkreise bzw. kreisfreie Städte pro Jahr). In den kommenden Jahren sollen nach den ministeriellen Absichten bevorzugt Gebiete kartiert werden, die als Schwerpunktgebiete für die neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen Streuobstwiesen oder -weiden sowie arten- oder strukturreiches Dauergrünland gelten und deren letzte Kartierung mehr als 20 Jahre zurückliegt (LT-Drs. 18/6479, S. 2).

Viele Darstellungen und Eintragungen in der über dreißig Jahre alten Stadtbiotopkartierung Landshut stimmen mit der heutigen tatsächlichen Situation vor Ort nicht mehr überein. So sind beispielsweise Teile eines kartierten Biotops mit dem Klinikum Landshut (Erweiterungstrakt) überbaut (Abb. 6).

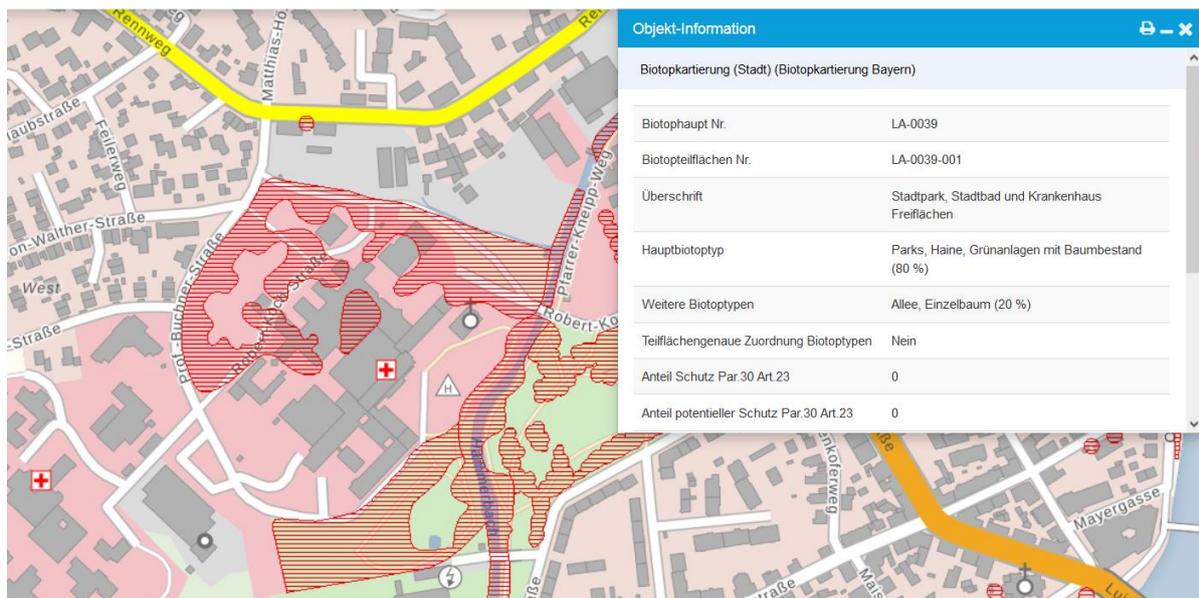


Abb. 6 (Quelle: www.geoportal.bayern.de)

Wann die Stadt Landshut mit der Aktualisierung an der Reihe sein wird, ist der Regierung von Niederbayern als Höherer Naturschutzbehörde noch nicht bekannt. Derzeit stünden keine geeigneten privaten Sachverständigenbüros zur Verfügung.

Eine Aktualisierung der Biotopkartierung durch die Stadt Landshut kommt nicht in Betracht. Abgesehen davon, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, stehen hierfür keine personellen Ressourcen zur Verfügung und gilt das zur Beauftragung von privaten Sachverständigenbüros vorstehend Gesagte hier ebenso.

Unzutreffende Darstellungen und Eintragungen in der Biotopkartierung können bei Interessierten zu erheblichen Irritationen und fehlsamen Einschätzungen führen. Es sollten deshalb von staatlicher und städtischer Seite entsprechende Hinweise erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin und der ausführlichen, vom Leiter des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz erstellten Sitzungsvorlage wird Kenntnis genommen, und zwar insbesondere davon, dass
 - kartierte Biotope nicht zwangsläufig gesetzlich geschützte Biotope sind,
 - die Biotopkartierung der Stadt Landshut nach über 30 Jahren seit ihrer Erstellung in Teilen stark veraltet ist und dringend der Aktualisierung durch das hierfür zuständige Bayerische Landesamt für Umwelt bedarf und
 - wegen der allgemeinen Zugänglichkeit der Biotopkartierung im Internet (Fin-Web, BayernAtlas) ohne entsprechende Hinweise auf die mangelnde Aktualität bei Interessierten erhebliche Irritationen und fehlsame Beurteilungen hervorgerufen werden können.
2. Der Herr Oberbürgermeister wird gebeten, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um alsbaldige Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung zu ersuchen, zumindest aber darum, dass bei der Veröffentlichung der Daten im Internet einstweilen entsprechende Hinweise auf die mangelnde Aktualität der Darstellungen und Eintragungen erfolgen. Auf der Homepage der Stadt Landshut ist an geeigneter Stelle (Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz/Fachbereich Naturschutz/Biotopkartierung) ebenfalls auf die mangelnde Aktualität der Daten und die hierfür maßgeblichen Gründe hinzuweisen.

Anlagen:
